Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 11. Wahlperiode, 1983-84

22.10.1986 - Drucksache 11/747

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/747
22. 10. 86

Bericht des Vorstands nach § 24 BremAbgG

Der Vorstand der Bremischen Bürgerschaft hat nach § 24 des Bremischen Abgeordnetengesetzes jährlich einen Bericht über die Angemessenheit der Entschädigungen zu erstatten und einen Vorschlag über die Höhe einer etwaigen Anpassung der Entschädigungen zu machen. Bei der Erstattung des Berichts soll dem Vorstand ein Gutachten der Diätenkommission vorliegen (§ 24 Abs. 2 BremAbgG). Die Kommission hat ihr Gutachten am 20. Mai 1986 fertiggestellt. Es ist beigefügt. Die Kommission hat für die Amtsausstattung eine geringfügige Steigerung der durch die Pauschale abzudeckenden Leistungen festgestellt. Im Hinblick auf die Entschädigung nach § 5 Abs. 1 BremAbgG hat sie unter Berücksichtigung der Entwicklung der verschiedenen Einkommensarten im Lande Bremen im Jahre 1985 und in Anlehnung an die vom Bundestag entwickelte Berechnungsmethode eine Einkommenssteigerung für Bremen von 3,7 Prozent ermittelt. Davon hat sie den Prozentsatz abgezogen, um den die Abgeordnetenentschädigung 1985 höher war als 1984, und ist so auf einen auf 1985 bezogenen rechnerischen Anpassungsbedarf von 1,76 Prozent gekommen.

Der Vorstand weist jedoch darauf hin, daß der Jahresbetrag der Entschädigung 1985 ausschließlich deshalb höher war als 1984, weil die nachträgliche Anpassung an die Einkommensentwicklung von 1983 aus Gründen der Sparsamkeit erst zum 1. Juli 1984 erfolgte. Wäre sie rechtzeitig zum 1. Januar 1984 vorgenommen worden, hätte es 1985 keine rechnerische Steigerung gegeben.

Der Vorstand hat bereits in seinem Bericht vom 15. Januar 1986 (Drs. 11/547) unter Berücksichtigung der bis zum 31. Oktober 1985 abgeschlossenen Tarifverträge eine Erhöhung von 3,2 Prozent ermittelt und in Übereinstimmung mit der Kommission einen rechnerischen Anpassungsbedarf an die Einkommensentwicklung des Jahres 1984 um 2,31 Prozent bejaht. Unter diesen Umständen hält der Vorstand, auch im Vergleich zu der Entwicklung der Entschädigungen in den anderen Landesparlamenten, eine Erhöhung der Entschädigung nach § 5 Abs. 1 BremAbgG um 6,01 Prozent (3,7 Prozent + 2,31 Prozent; gerundet 199 DM monatlich) für berechtigt. Diese Erhöhung würde eine Anpassung an die Einkommensentwicklung der Jahre 1984 und 1985 bewirken.

Abgeordnete haben wie alle anderen Bevölkerungsgruppen Anspruch darauf, daß ihre Entschädigung, die für die Abgeordneten Einkommencharakter hat, nicht von der allgemeinen Einkommenentwicklung abgekoppelt wird. Das ist auch der Grund dafür, warum der Deutsche Bundestag und alle übrigen Landtage dem Anpassungsbedarf der Abgeordnetenentschädigung durch eine Erhöhung Rechnung getragen haben.

Der Vorstand der Bremischen Bürgerschaft hält angesichts der Tatsache, daß für zahlreiche Abgeordnete und ihre Familien diese Entschädigung ein wesentlicher Teil ihres Einkommens ist, es für unvertretbar, die letztjährige Praxis beizubehalten, nach der nur in Bremen auf eine Anpassung der Entschädigung verzichtet wurde.

Der Vorstand empfiehlt deshalb der Bürgerschaft der 11. Wahlperiode, im Jahre 1987 eine Regelung für die 12. Wahlperiode zu beschließen, die eine jährliche Anpassung der Abgeordnetenentschädigung sicherstellt.

Anlage

Gutachten der gemäß § 24 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft berufenen Kommisssion über die Angemessenheit der Entschädigungen (Diäten-Kommission)

I. Berufung und Aufgabe der Diäten-Kommission

1. Der Präsident der Bremischen Bürgerschaft hat mit Schreiben vom 12. Februar 1986 die nach § 24 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft berufene Kommission erneut um die Vorlage ihres Berichts gebeten. Die Mitglieder der Kommission üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Zu Beginn der Beratungen über das diesjährige Gutachten gehörten der Kommission an:

der Präses der Handelskammer Bremen
Herr Friedo Berninghausen

der Präsident der Vereinigung der Arbeitgeberverbände im Lande Bremen
Herr Peter-Otto Engisch

der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen
Herr Helmut Heinrichs

der Präsident der Angestelltenkammer Bremen
Herr Friedhelm Hüneke

der Präsident der Arbeiterkammer Bremen
Herr Gerhard Klöver

der Präsident der Landeszentralbank in Bremen
Herr Dr. Kurt Nemitz

der Präsident des Rechnungshofes der Freien Hansestadt Bremen
Herr Karl Joachim Quantmeyer

Herr Friedo Berninghausen wurde nach seinem Amtsantritt als Präses der Handelskammer neu berufen. Sein Vorgänger im Amt, Herr Dr. Horst Willner, dessen Mitarbeit besonders gewürdigt wird, schied zum gleichen Zeitpunkt aus.

Die Kommission nahm unter Vorsitz von Herrn Dr. Nemitz am 8. April 1986 ihre Tätigkeit auf. Sie dankt Herrn Bundesbankdirektor Dr. Ludwig Stirnberg für wertvolle Mitarbeit.

2. Die Kommission soll nach § 24 des Abgeordnetengesetzes „vor der Erstattung des Berichts des Bürgerschaftsvorstandes nach Absatz 3 ein Gutachten über die Angemessenheit der Entschädigung und eventuelle Vorschläge zu ihrer Anpassung dem Vorstand der Bürgerschaft vorlegen".

Bei ihren Erörterungen ist die Kommission — wie schon in ihren vorigen Gutachten (Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft, Landtag, 10/1146 vom 1. 6. 1983, 11/174 vom 30. 5. 1984 und 11/387 vom 17. 5. 1985) erläutert wurde — von der jetzt gültigen Entschädigungsregelung als einem vorgegebenen Faktum ausgegangen. Auch im Hinblick auf das Selbstverständnis und die Aufgabenstellung der Kommission ist auf die vorhergehenden Gutachten zu verweisen.

3. Die Kommission hat sich vor allem mit der Angemessenheit der zu versteuernden monatlichen Entschädigungen befaßt. Die Höhe der Amtsausstattung (§ 7 Abgeordnetengesetz) ist dahingehend erörtert worden, ob sie noch ausreicht, die durch das Mandat veranlaßten Aufwendungen abzugelten. Die übrigen Leistungen an Abgeordnete während und nach ihrer Zugehörigkeit zur Bürgerschaft (§§ 6—10 bzw. §§ 11—19 und 23) sowie die besonderen Zuschüsse (§§ 20—21) traten demgegenüber in den Hintergrund.

II. Zur monatlichen Entschädigung gemäß § 5 des Abgeordnetengesetzes

1. Nach § 5 des Abgeordnetengesetzes steht den Abgeordneten der Bremischen Bürgerschaft — wie in den Parlamenten von Bund und den anderen Ländern — eine monatliche, normal zu versteuernde Entschädigung zu. Diese wurde zuletzt durch Gesetz vom 26. Juni 1984 mit Wirkung vom **1. Juli 1984 von DM 3190,— um 3,96 Prozent** auf rund DM 3316,— erhöht. Wie sich aus dem Bericht des Vorstandes der Bremischen Bürgerschaft vom 30. Mai 1984 (Bürgerschaftsdrucksache 11/174)

ergibt, berücksichtigt diese Erhöhung die Lohn-, Gehalts- und Preisentwicklung bis zum 4. Quartal 1983. Wegen der wirtschaftlichen und haushaltsmäßigen Rahmenbedingungen wurde die Erhöhung erst zum 1. Juli 1984 wirksam.

2. Der Vorstand der Bürgerschaft hatte in dem zum 17. Mai 1985 (Drs. 11/387) vorgelegten Bericht nach § 24 des Bremischen Abgeordnetengesetzes empfohlen, im Jahr 1985 auf eine Anpassung zu verzichten, und angekündigt, am Ende des Jahres 1985 aufgrund des Kommissionsberichts und der Ergebnisse der Tarifabschlüsse einen Vorschlag für das Jahr 1986 zu unterbreiten.

3. Der aktualisierte Bericht des Vorstandes der Bremischen Bürgerschaft (Drucksache 11/547 vom 15. Januar 1986) hat die bis zum 31. Oktober 1985 abgeschlossenen Tarifverträge herangezogen, soweit sie für das Gebiet des Landes Bremen von Bedeutung sind. Auf der Grundlage der so errechneten durchschnittlichen Erhöhung um 3,2 Prozent gegenüber dem Vorjahr und unter Berücksichtigung des Berichts der Diätenkommission für das Jahr 1984 hat der Vorstand eine Erhöhung um 2,31 Prozent sachlich für berechtigt gehalten. „Die Fraktionsvorsitzenden haben", wie der Präsident der Bürgerschaft in der Sitzung vom 29. Januar 1986 (Protokoll S. 2850) erklärte, dem Vorstand jedoch mitgeteilt, „daß sie trotz sachlicher Berechtigung aus politischen Gründen eine Erhöhung der Entschädigung zur Zeit nicht für richtig halten. Dabei haben insbesondere die Haushaltslage und die hohe Arbeitslosigkeit eine Rolle gespielt". Die Bürgerschaft hat in der gleichen Sitzung von der Mitteilung des Präsidenten Kenntnis genommen, daß der Vorstand „darauf verzichtet, einen Antrag auf Erhöhung der Entschädigung vorzulegen".

4. Die Erhöhung der Abgeordnetenentschädigung um 3,96 Prozent zum 1. Juli 1984 hat dazu geführt, daß die Entschädigung im Jahresdurchschnitt 1985 um 1,94 Prozent höher war als im Vorjahr. Die zum Vergleich herangezogenen Einkommenserhöhungen lagen in einer Spannweite von 2,5 Prozent — 3,1 Prozent (Anlage 1). Dabei hat die Kommission, ihrer bisherigen Praxis entsprechend, ausschließlich die empirisch zuverlässig abgesicherte **Entwicklung des Jahres 1985** berücksichtigt. Die in Anlehnung an die vom Bundestag entwickelte Berechnungsmethode ergab für Bremen eine Einkommenssteigerung um 3,7 Prozent (Anlage 2 und 2a).

Zieht man von diesen Steigerungsraten den durchschnittlichen Anstieg der Abgeordnetenentschädigung von 1,94 Prozent ab, so erhält man den rechnerischen Anpassungsbedarf, der dementsprechend zwischen 0,56 Prozent und 1,16 Prozent liegt und nach der Bundestags-Methode 1,76 Prozent beträgt.

5. Vergleicht man nach den bisher erfolgten Anpassungen die Entschädigungen für Abgeordnete in Bund und Ländern, so lassen nach wie vor Höhe und Struktur der Zahlungen auf eine Vielfalt der angewandten Berechnungsgrundsätze schließen (vgl. Anlagen 3 und 4). Dies gilt auch für die Erhöhungssätze. In der Rangfolge der Entschädigungshöhe liegt — wenn man die Hamburger Regelung („Feierabend-Parlament") außer Betracht läßt — Bremen auch unter Berücksichtigung der Differenzierung nach Voll- und Teilzeitmandaten mit deutlichem Abstand an letzter Stelle.

III. Zur Amtsausstattung

1. Gemäß § 7 Abgeordnetengesetz erhalten die Abgeordneten zur Abgeltung der durch das Mandat veranlaßten Aufwendungen eine Amtsausstattung. Die monatliche Pauschale beträgt seit dem 1. Juli 1984 DM 570,—. Damit sollen allgemeine Kosten abgedeckt werden, insbesondere die Betreuung des Wahlbereichs, Fahrtkosten, Porto- und Telefonkosten, Kosten für Fachliteratur, Zeitschriften und Zeitungen, Kosten für Schreibmaterial (vgl. § 7 Abs. 2 Abgeordnetengesetz).

2. Die Preise der aufgeführten Güter und Dienstleistungen sind 1985 im Vorjahresvergleich nur geringfügig mehr gestiegen als der Preisindex für die Lebenshaltung insgesamt (vgl. Anlage 5). Die durch die Pauschale abzudeckende Leistungen wurden um 2,9 Prozent teurer, und die Lebenshaltungskosten stiegen um 2,2 Prozent. Die Amtsausstattung war wegen der zum 1. Juli 1984 wirksam gewordenen Anpassung um 7,5 Prozent im Jahresdurchschnitt 1985 um 3,6 Prozent höher als im Vorjahr.

3. Die entsprechenden Regelungen der Aufwandsentschädigung in den anderen Bundesländern weisen unterschiedlich hohe Beträge aus (vgl. Anlage 3). Die Höhe der Amtsausstattung läßt eine grobe Abhängigkeit von der Größe der Flächenstaaten erkennen. Insoweit erklärt sich auch der deutliche Abstand Bremens.

IV. Zusammenfassung

1. Die Kommission orientiert sich weiterhin an den Grundsätzen, daß die Abgeordnetenentschädigung angemessen ist, „soweit sie sich im Rahmen der allgemeinen Einkommensentwicklung bewegt", und daß wirtschaftliche sowie haushaltsmäßige Rahmenbedingungen weitere wichtige Kriterien zur Beurteilung der Angemessenheit sind.

2. Die Bürgerschaft hat durch die Behandlung des Berichts nach § 24 des Bremischen Abgeordnetengesetzes am 29. Januar 1986 zu erkennen gegeben, daß die derzeitige Höhe der Abgeordnetenentschädigung unter Würdigung aller Gesichtspunkte — insbesondere im Hinblick auf die wirtschaftlichen und haushaltsmäßigen Rahmenbedingungen — angemessen ist. Angesichts dieser Bekundung sieht die Kommission im gegenwärtigen Zeitpunkt von einer anderweitigen Empfehlung ab, zumal die Aktualisierung der üblicherweise zugrunde gelegten Indikatoren gegenüber dem Ende Januar 1986 verfügbaren Stand keine gewichtigen Anhaltspunkte für eine andere Bewertung erkennen läßt. Dies gilt auch für die Amtsausstattung.

3. Die Beschlußfassung über eine etwaige Erhöhung der Abgeordnetenentschädigung (bzw. Amtsausstattung), ihren Umfang und deren Terminierung bleibt in der ausschließlichen Verantwortung der Bürgerschaft, und zwar vor dem Hintergrund der Feststellung des Bundesverfassungsgerichts, „daß der Willensbildungsprozeß im Parlament, der zur Festsetzung der Höhe der Entschädigung und zur näheren Ausgestaltung der mit dem Abgeordnetenstatus verbundenen finanziellen Regelung führt, für den Bürger durchschaubar ist und das Ergebnis vor den Augen der Öffentlichkeit beschlossen wird" (NJW 1975, Seite 2331).

Berninghausen Engisch Heinrichs Hüneke

Klöver Dr. Nemitz Quantmeyer

Bremen, den 20. Mai 1986

Anlage 1
Stand 23. 4. 1986

Indikatoren zur Einkommens- und Preisentwicklung

		Jahresdurchschnitt 1985 Veränderung in %			
	1984	nominal	preisbereinigt*)	nominal	preisbereinigt
Abgeordnetenentschädigung	100	101,94	99,7	1,94	−0,3
Bruttoeinkommen aus unselbständiger Arbeit je Beschäftigten in der Gesamtwirtschaft	100	103,1	100,9	3,1	0,9
Tariflohn- und -gehaltsniveau, Gesamtwirtschaft[2])	100	102,7	100,5	2,7	0,5
Bruttoeinkommen je Beschäftigten des öffentl. Dienstes[3])	100	102,5	100,3	2,5	0,3
Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte[1])	100	102,2	—	2,2	—

*) Die preisbereinigte, d. h. reale Entwicklung der Einkommen wird wie folgt berechnet: Einkommensindex : Preisindex × 100.

Beispiel für Tariflohn- und -gehaltsniveau: (102,7 : 102,2) × 100 = 100,5

Quellen:

zu [1]) Statistische Beihefte zu den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank, Reihe 4 — Saisonbereinigte Wirtschaftszahlen, verschiedene Jahrgänge

zu [2]) Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, verschiedene Jahrgänge

zu [3]) Jahresgutachten des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung 1985/86, Tz. 75, S. 56

Entwicklung verschiedener Einkommensarten im Lande Bremen #)
(1985-Veränderung gegen Vorjahr in v.H.)

1. Bruttostundenverdienste der Arbeiter in der Industrie (einschl. Hoch- und Tiefbau mit Handwerk) im Lande Bremen[1]) (Jahresdurchschnitt)	5,3	
2. Bruttomonatsverdienste der kaufmännischen und technischen Angestellten in Industrie, Handel, Kreditinstituten und Versicherungsgewerbe im Lande Bremen[1])	4,9	
3. Dienst- und Versorgungsbezüge im öffentlichen Dienst[2])	3,2	
4. Vergütungen der Angestellten und Löhne der Arbeiter im öffentlichen Dienst[3])	3,2	
5. Renten der gesetzlichen Rentenversicherung[4])		
a) brutto	3,0	
b) abzüglich Krankenversicherungsbeitrag		1,4
6. Arbeitslosengeld[5])	1,4	
7. Arbeitslosenhilfe[5])	0	
8. Sozialhilfe (Rechnerischer Durchschnitt des Regelsatzes[6])	7,0	
Gewogener Durchschnitt*)	4,1	3,7

#) Diese Methode wurde der Begründung zum „Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und des Europaabgeordnetengesetzes" entnommen. Veröffentlicht in: Deutscher Bundestag (Hrsg.), Die Entschädigung des Abgeordneten. Bericht des Präsidenten und Beratung des Plenums 1983, Bonn 1983, S. 55 ff. Soweit verfügbar und im Sinne der Vergleichbarkeit aussagekräftig, wurden bremische Zahlen zugrunde gelegt.

[1]) Statistisches Landesamt Bremen, die Arbeitnehmerverdienste in Industrie und Handel im Lande Bremen. Bei einem Vergleich mit den Ergebnissen des Vorjahres ist zu beachten, daß neben den Lohn- und Gehaltserhöhungen auch die Überstundenvergütung, Zulagen, Zuschläge und Prämien, soweit diese als Arbeitsverdienst berechnet und regelmäßig monatlich gezahlt werden, sowie Änderungen in der Struktur der Leistungsgruppen und saisonale Unterschiede Verdienstschwankungen bedingen.

[2]) Lineare Erhöhung ab 1. 1. 1985
Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 1985 v. 25. 2. 1985 (BGBl. I Nr. 12, S. 431, v. 5. 3. 1985)

[3]) Vergütungstarifvertrag Nr. 22 zum Bundesangestellten-Tarifvertrag und Monatslohn-Tarifvertrag Nr. 15 zum MTB v. 12. 12. 1984

[4]) Rentenanpassungsgesetz 1985 v. 5. 6. 1985 (BGBl. I Nr. 26, S. 913, v. 11. 6. 1985)

[5]) Nach Angaben der Bundesanstalt für Arbeit, Jahresdurchschnittsbetrag je Leistungsempfänger und Monat, Bundesgebiet

[6]) Regelsatz für den Haushaltsvorstand: Juli 1984 = DM 358,—, Juli 1985 = DM 383,—

*) Gewichtung mit dem Anteil der Zahl der jeweiligen Einkommensbezieher an der Zahl aller Einkommensbezieher, vgl. Anlage 2a

1. Zahl: unter Einbeziehung der Rentenerhöhung brutto

2. Zahl: unter Einbeziehung der Rentenerhöhung netto

Anlage 2a
Stand 23. 4. 1986

Anzahl der jeweiligen Einkommensbezieher und deren Anteil an der Zahl aller Einkommensbezieher im Lande Bremen 1985

		Anteil in v.H.
1. Arbeiter[1])	135 800	25,0
2. Angestellte[1])	145 600	26,8
3. Beamte (einschl. Richter u. teilzeitbeschäftigte Beamte)[2])	17 621	3,2
4. Versorgungsempfänger[3]) (öffentlicher Dienst)	10 769	2,0
5. Arbeiter im öffentlichen Dienst[2])	10 332	1,9
Angestellte im öffentlichen Dienst[2])	20 567	3,8
6. Rentner[4])	148 373	27,4
7. Empfänger von Arbeitslosengeld[5])	13 973	2,6
8. Empfänger von Arbeitslosenhilfe[5])	16 542	3,1
9. Sozialhilfeempfänger[6])	22 905	4,2
zusammen	542 482	= 100,0

Quellen:

zu [1]) Statistisches Landesamt Bremen
Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer per 30. 6. 1985

zu [2]) Statistisches Landesamt Bremen
Voll- und teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer

zu [3]) Statistisches Landesamt Bremen

zu [4]) geschätzt nach Angaben der LVA Oldenburg-Bremen und der BfA, Berlin

zu [5]) Arbeitsmarktberichte des Senators für Arbeit, Bremen

zu [6]) Sozialamt Bremen
Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt im 4. Quartal 1985

Anlage 3
Stand: 10. 4. 1986

Zahlungen an Abgeordnete

Entschädigungen und Aufwandsentschädigungen in DM

		Entschädigung	Aufwandsentschädigung (Amtsausstattung)
Bundestag		8 224,—	4 915,—
Baden-Württemberg		5 300,—	1 500,— + Reisekostenpauschale Wohnsitz Stuttgart 440,— bis 50 km 550,— bis 100 km 660,— bis 150 km 770,— bis 200 km 880,— bis 250 km 990,— über 250 km 1 100,— + max. die Hälfte für einen Angestellten der Vergütungsgruppe BAT6b für Büro- und Schreibarbeiten
Bayern		7 402,—	4 144,—
Berlin		4 000,—	1 150,—
Bremen		3 316,—	570,—
Hamburg		1 800,— (steuerfrei)	auf Antrag bis zur Höhe der Hälfte des monatlichen Gehaltes eines Angestellten nach dem Bundes-Angestellten-Tarif-Vertrag IIa. Soweit ein Abgeordneter keinen Antrag stellt, erhält er ohne Antrag eine Kostenpauschale in Höhe von DM 500,—, die jährlich dem Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten angepaßt wird.
Hessen	1985 1986 1987 1988 1989	5 350,— 5 600,— 5 950,— 6 300,— 6 600,—	3 500,— − 4 500,— gestaffelt nach Entfernung des Hauptwohnsitzes
Niedersachsen		6 800,—	1 750,— + 675,— für Schreibkraft auf Antrag
Nordrhein-Westfalen	1986 1987	6 000,— 6 300,—	2 000,— + 440,—
Rheinland-Pfalz		5 580,— (s. a. Anl. 4)	1 600,—
Saarland		5 175,—	1 540,—
Schleswig-Holstein	ab 1/85 ab 1/87	5 100,— 5 400,—	1 800,—

Quellen:
Verschiedene Bundes- und Landtagsdrucksachen,
z. T. Presseauszüge aus verschiedenen Tageszeitungen

Anlage 4
Stand: 10. 4. 1986

Erhöhung der Abgeordnetenentschädigung

Parlament	Stand vor der Erhöhung in DM	Stand nach der Erhöhung in DM	Veränderung in %	wirksam ab:	beschlossen am:
Bundestag	8 000,—	8 224,—	2,8	01. 07. 85	27. 06. 85
Bayern	7 200,—	7 402,—	2,8	01. 01. 86	27. 03. 85
Hamburg	1 500,—	1 800,— (steuerfrei)	20,0	01. 01. 86	26. 11. 85
Hessen	5 350,—	5 600,—	4,7	01. 01. 86	20. 06. 85
	5 600,—	5 950,—	6,3	01. 01. 87	
	5 950,—	6 300,—	5,9	01. 01. 88	
	6 300,—	6 600,—	4,8	01. 01. 89	
Niedersachsen	6 600,—	6 800,—	3,0	01. 01. 86	17. 03. 86
Nordrhein-Westfalen	5 720,—	6 000,—	4,9	01. 01. 86	17. 12. 85
	6 000,—	6 300,—	5,0	01. 01. 87	
Rheinland-Pfalz	5 150,—	5 580,—	8,3	01. 07. 85	08. 07. 85
	Anstelle einer Erhöhung der Entschädigung nach § 5 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes wird in zwei Stufen die Zahlung einer 13. Entschädigung in sinngemäßer Anwendung des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung eingeführt. Für das Jahr 1985 wird eine Sonderzuwendung in Höhe des halben Betrages gewährt. Das sind für: 1985 = 2 575,— 1986 = 5 150,—				
Saarland	5 025,—	5 175,—	2,9	01. 01. 85	23. 01. 85
Schleswig-Holstein	5 100,— (1/85)	5 400,— (1/87)	5,9	01. 01. 87	01. 10. 83

Erhöhung der Amtsausstattung

Stand: 10. 4. 1986

Parlament	Stand vor der Erhöhung in DM	Stand nach der Erhöhung in DM	Veränderung in %	wirksam ab:	beschlossen am:
Bundestag	4 800,—	4 915,—	2,4	01. 07. 85	30. 07. 85
Bayern	4 046,—	4 144,—	2,4	01. 01. 86	27. 03. 85
Hessen	Die Kostenpauschale wird nach der Entfernung des Hauptwohnsitzes vom Sitz des Landtages gestaffelt und beträgt für die			01. 01. 85	20. 06. 85
	Zone I (Wiesbaden)				
	3 000,—	3 500,—	16,7		
	Zone II (bis 100 km)				
	3 500,—	4 000,—	14,3		
	Zone III (über 100 km)				
	4 000,—	4 500,—	12,5		
	Erhöhung des Übernachtungsgeldes				
	60,—	80,—	33,3		
Rheinland-Pfalz	keine Erhöhung der Amtsausstattung				
Berlin	1 000,—	1 150,—	15,0	01. 10. 85	30. 09. 85
Hamburg 900,—	auf Antrag bis zur Höhe der Hälfte des monatl. Gehaltes eines Angestellten nach dem Bundes-Angestellten-Tarif-Vertrag IIa.			01. 01. 86	26. 11. 85
	Soweit ein Abgeordneter keinen Antrag stellt, erhält er ohne Antrag eine Kostenpauschale in Höhe von DM 500,—, die jährlich dem Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten angepaßt wird.				
Saarland	Tagegeld				
	40,—	50,—	25,0	01. 01. 85	23. 01. 85
Baden-Württemberg	4 800,—	5 300,—	10,4	01. 01. 85	18. 07. 84
Nordrhein-Westfalen	1 800,—	2 000,—	11,1	01. 01. 86	17. 12. 85
	Tagungspauschale:				
	400,—	440,—	10,0		
	Reisekostenpauschale:				
	bis zu 50 km:				
	560,—	615,—	9,8		
	bis zu 150 km:				
	870,—	960,—	10,3		
	über 150 km:				
	1 100,—	1 210,—	10,0		

Quellen:
Verschiedene Bundes- und Landtagsdrucksachen,

Anlage 5
Stand 23. 4. 1986

Amtsausstattung und Preisentwicklung

Jahresdurchschnitt 1984 = 100

	Jahres-durchschnitt 1984	Jahres-durchschnitt 1985	März 1986	1984— 1985	J/D 1985— März 1986
				Veränderung in v.H.	
a) Amtsausstattung gem. § 7 Bremisches Abgeordnetengesetz	100	103,6	103,6	3,6	0,0
b) Preisindex für					
1. die Anschaffung und Unterhaltung von Kraftfahrzeugen	100	103,2	99,3	3,2	− 3,8
2. fremde Verkehrsleistungen	100	101,9	103,7	1,9	1,8
3. Güter für Verkehr- und Nachrichtenübermittlung	100	102,6	98,3	2,6	− 4,2
4. Bücher, Zeitungen, Zeitschriften	100	103,1	106,6	3,1	3,4
5. Sonstige Verbrauchsgüter (z. B. Papier- und Schreibwaren)	100	103,8	105,7 (Febr.)	3,8	1,8
c) Durchschnitt aus 1.—5.	100	102,9	(102,7)	2,9	(− 0,2)
d) Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte	100	102,2	102,2	2,2	0,0

Quellen: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden

Druck: Anker-Druck Bremen